



II-12003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 13. Juli 1990

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TEL. ~~66 36 46/DW 84 68~~ 711 71/DW 84 68
TELEFAX: 7129425
TELEX: 135383 rh a

RHZL. 1938-06/90

5476 IAB

1990 -07- 13

zu 5485/J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament
1017 Wien

Auf die unter Zl. 5485/J-NR/1990 am 16. Mai 1990 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Elmecker und Genossen betreffend rechtswidrige Weitergabe von Informationen beehre ich mich wie folgt zu antworten:

Die Fragesteller führen einleitend die vermeintlichen Kenntnisse des Abgeordneten Dr. Ettmayer vom Verfahrensstand bzw. von Ergebnissen einer Rechnungshofprüfung auf die rechtswidrige Weitergabe von Informationen - offenbar durch den RH - zurück.

Diese Schlußfolgerung ist unzutreffend.

Grundsätzlich ist eingangs festzuhalten:

I. Die Erhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Objektivität der Amtsführung des Rechnungshofes erfordert die genaue Beachtung der gesetzlichen Publizitätsschranken der öffentlichen Finanzkontrolle ; daher wird die Amtsverschwiegenheit, Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse erst nach Vorlage an den Nationalrat im § 17 Abs 3 der Geschäftsordnung des Rechnungshofes ausdrücklich allen seinen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

- 2 -

II. Die Gebarungsüberprüfungen des Rechnungshofes werden an Ort und Stelle durchgeführt und lassen sich naturgemäß nicht geheimhalten; Prüfungshandlungen und Prüfungsaussagen werden im Verlauf der Erhebungen und der abschließenden Besprechung auch den Organen der überprüften Stelle bekannt.

III. Im Interesse eines ungestörten Prüfungsablaufs trifft der RH im eigenen Bereich alle geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um zu verhindern, daß Prüfungsergebnisse vorzeitig in die Öffentlichkeit gelangen.

Zu Frage 1:

Das Geschäftsstück mit dem Prüfungsergebnis über Flüchtlingswesen und -betreuung in Österreich wurde von der prüfungszuständigen Abteilung am 29. März 1990 im Wege der Kanzlei unter Verschuß im Genehmigungsweg dem Leiter der Sektion I zugeleitet. Das Datum seiner Unterschrift lautet "20. April 1990".

Zu Frage 2:

Alle mit der Prüfung und der Ausarbeitung bzw. Redaktion des Prüfungsberichtes betraut gewesenen Mitarbeiter der Prüfungsabteilung einschließlich des Abteilungsleiters sowie der Leiter der Sektion I konnten an diesem Tag Kenntnis vom Verfahrensstand und vom Inhalt der diesbezüglichen Geschäftsstücke haben; ebenso waren Beamten des Bundesministeriums für Inneres die wesentlichen Prüfungsergebnisse auf Grund einer Informationsbesprechung bekannt.

Zu Frage 3:

Die hausinternen Erhebungen erbrachten keine Anhaltspunkte, die mich in die Lage versetzen würden, diese Frage beantworten zu können. Im Hinblick auf den heiklen Prüfungsgegenstand wurden die hausinternen diesbezüglichen Vorschriften genauestens beachtet.

Zu Frage 4:

Nach eingehender Rücksprache mit dem Prüfungsleiter waren aus meiner Sicht keine Maßnahmen zu treffen, weil eine unerlaubte Weitergabe von Informationen durch Mitglieder des RH nicht feststellbar ist.

- 3 -

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit den vom RH immer bedauerten vorzeitigen Veröffentlichungen einzelner Prüfungsergebnisse ist insofern eine Änderung des Prüfungsverfahrens erfolgt, als nach Möglichkeit in die erste schriftliche Fassung des Prüfungsergebnisses, die der überprüften Stelle bekanntgegeben und der betreffenden Regierungsstelle mitgeteilt wird, nunmehr bereits aufgrund des Vorhalteverfahrens (§ 21 Abs 1 der Geschäftsordnung des RH) eine Stellungnahme der überprüften Stelle aufgenommen wird.

Ferner werden die internen Sicherheitsvorkehrungen im Rechnungshof regelmäßig auf mögliche Verbesserungen überprüft, wobei Vorschläge zur erhöhten inneren Sicherheit gegen allfällige Verletzungen des Amtsgeheimnisses erstattet wurden.

Zu Frage 6:

Die aufgrund der hausinternen Untersuchung eingeleiteten Maßnahmen hinsichtlich der erhöhten Sicherheitsvorkehrungen beziehen sich auf

- die Ablichtung von Unterlagen
- die Behandlung von Verschußstücken
- die Beförderung von Poststücken
- die Datensicherheit bei der Textverarbeitung
- die Schlüsselverteilung
- die Besucherkontrolle
- die Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragten
- die Abgrenzung der Berichtsempfänger.

